

# Strafgesetzbuch

2018	Ausgegeben in Ludwigsburg am 18. Juni 2018	Nr. 1
<b>Inhalt:</b>	1 Rahmenverordnungen . . . . .	1
	2 Privatpersonen . . . . .	1
	3 Betriebe . . . . .	1

## Rahmenverordnungen

### § 1 (Existenzminimum)

- (1) Durch die Verhängung einer Geldstrafe darf das Vermögen einer Bürgerin nicht unter 5 G-Mark fallen.
- (2) Von Abs. 1 können in schwerwiegenden Fällen Ausnahmen gemacht werden.

### § 2 (Sanktionsbestände)

- (1) Ein Tagessatz ist das Einkommen, das in einer Schicht erzielt wird.
- (2) Das Einkommen in Abs. 1 bemisst sich bei Betriebsleiterinnen am durchschnittlichen Gewinn des Betriebs.

## Privatpersonen

### § 3 (Diebstahl und Sachbeschädigung)

- (1) Unerlaubtes in Besitzbringen, Entwenden oder Beschädigen von Gegenständen mit einem Sachwert unter 5 Euro und keinem größeren ideellen Wert.
- (2) Sanktionierung durch 0,5 - 1 Tagessatz und Erstattung des Gegenstands samt entstandener Schäden
- (3) Die in Abs. 1 ausgenommenen Bestände unterliegen dem Strafrecht des Nachbarlands.

### § 4 (Diskriminierung)

- (1) Vorsätzliches Benachteiligen oder Bevorzugen einer Person aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe.
- (2) 0,25-0,5 Tagessätze an die Geschädigte

### § 5 (Nötigung)

- (1) Zwingen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung unter Androhung von Gewalt oder verwerflichen Konsequenzen.
- (2) 0,25-1 Tagessätze an die Geschädigte

## § 6 (Beleidigung)

- (1) Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung durch Werturteile
- (2) 0,25-0,5 Tagessätze an die Geschädigte

## § 7 (Betrug und Hochstapelei)

- (1) Erschleichen von Leistungen oder Dingen von Wert unter Vorspielung falscher Tatsachen.
- (2) 0-1 Tagessatz an die Geschädigte

## Betriebe

## § 8 (Kartellbildung)

- (1) Vertrag oder Beschluss zwischen selbstständig bleibenden Unternehmern oder sonstigen Marktakteuren der gleichen Marktseite zur Beschränkung ihres Wettbewerbes.
- (2) Maximal ein Tagesumsatz

## § 9 (Lohndumping)

- (1) Unterwandern der Mindestlohngrenze oder verwerfliche und menschenunwürdige Gehaltszahlungen.
- (2) Nachzahlung des ausstehenden Lohns an die Geschädigte und maximal eine Geldstrafe in Höhe eines Tagesumsatzes.

## § 10 (Diskriminierung)

- (1) Vorsätzliches Benachteiligen oder Bevorzugen einer Person aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe.
- (2) Vollen Mindestlohnzahlung an die Geschädigte bis zum Ende der Tage.

**§ 11 (Steuerhinterziehung)**

- (1) Vorsätzliches Nichtzahlen von Steuern in voller Höhe oder Unterschlagen von Tatsachen.
- (2) Rückzahlung des Steuerbetrags und maximal eine Geldstrafe in Höhe eines Tagesumsatzes.